

1. Die Fragestellung des § 47 I 2 PostG umfasst nicht nur Universaldienstleistungen insgesamt, sondern auch deren konkrete Ausgestaltung (im Hinblick auf die Vorgaben des EU- und des deutschen Verfassungsrechts). So wurde dies auch wohl in früheren Tätigkeitsberichten verstanden.

2. Die derzeitige Regelung des Post-Universaldienstes – Ausfüllen eines parlamentsgesetzlichen Rahmens (§§ 11 ff. PostG) durch den Ordnungsgeber (PUDLV) ohne explizite Benennung eines oder mehrerer Unternehmen/s als Universaldienstleistungspflichtiger, aber mit Regelungsvorbehalt in § 56 PostG bei Verminderung des 1998 vorhandenen Dienstleistungsangebots der DPAG – ist bis auf weiteres sachgerecht, unabhängig davon, ob die Abstimmung zwischen Leistung und Ausgleichspflicht in jedem Detail unbedenklich ist, da diese bis dato nicht relevant wird.

3. Nicht kurz-, aber mittelfristig wichtig ist eine Überprüfung der Unterschiede der Ausgestaltung der drei unterschiedlichen Arten von Post-Universaldienstleistungen in §§ 2, 3 und 4, einschließlich der (heute plausiblen) Beschränkung der Entgeltkontrolle auf Briefdienstleistungen in § 6. Dabei sind unterschiedlicher Umfang und verschiedene Zahl von Anforderungen zwischen Brief (5 Merkmale - § 2), Paket (4 Kriterien - § 3) und Presse (2 „harte“ + 1 „weiches“ Merkmal - § 4) zu überdenken. Auch wird zwar die „letzte Meile“ Zustellung an Endkunden in allen drei Fällen thematisiert, jedoch werden Auslieferungseinrichtungen bisher nicht und Einlieferungseinrichtungen nur bei Brief (§ 2 Nr. 2) gefordert. Nicht evident ist schließlich die unterschiedliche Übergangsfrist in PostG und TKG (§ 150 Abs. 9).

4. Im Hinblick auf spezifische Interessen (insbesondere) von Briefdienstleistungen, die von staatlichen Stellen in Anspruch genommen werden (und die trotz De-Mail, eGovernment und eJustice für viele Bevölkerungskreise auch künftig zu erbringen sein werden), sollte im Hinblick auf Rechtssicherheit und generelle Akzeptanz eine hohe Zustellungsqualität (auch was die Laufzeiten angeht) gewährleistet sein. Eine Festlegung von organisatorischen Vorkehrungen darf jedoch nicht übermäßig in das Geschäftskonzept der Postunternehmen eingreifen, sondern sollte daher vor allem bestimmte (Mindest-)Ergebnisse normieren und bei Nichteinhaltung klare Regeln zur Risikoverteilung treffen. Insoweit mag die Rechtsgrundlage für diesbezügliche Vorschriften in der PUDLV nicht ausreichend sein; eine als Alternative käme Normierung in der PDLV (auf der Basis von § 18 PostG) in Betracht, da eine sachlich angemessene Differenzierung zwischen unterschiedlichen Arten und Typen von Post-Dienstleistungen auch in diesem Kontext zulässig, wenn nicht gar geboten ist.

5. Aus Art. 5 I 1 und 2 GG resultierende (Schutz-)Pflichten müssen bei einer Überprüfung, ob § 4 beibehalten werden soll, bedacht werden, konkrete Ansprüche von Lesern (Informationsnachfragern) oder Verlagen (Informationsanbieter) auf konkrete Beförderungsleistungen folgen daraus aber weder notwendig noch auf Dauer.

6. Die Analyse des Impulspapiers erscheint im Wesentlichen zutreffend. Auch die Überlegungen, in welche Richtung Änderungen denkbar sind, ohne schon konkrete Handlungsempfehlungen auszusprechen, sind (daher) generell zielführend. Akuter Änderungsbedarf ist nicht ersichtlich.

*Univ.-Prof. Dr. Ludwig Gramlich, TU Chemnitz*